

Häufung von Entschuldigungen – was tun?

Anfrage:

An unserer Schule herrscht Uneinigkeit über die Entschuldigungspflicht der Schüler bei "Nichtteilnahme" am Sportunterricht. Konkret lautet die Frage: Ab wann müssen die Schüler ein ärztliches Attest nachweisen? Meines Wissens besteht bei den Schülern eine Attestpflicht, wenn Sie länger als eine Woche nicht am Sportunterricht teilnehmen können. Ist dies so? Was ist, wenn es sich bei den Gründen um verschiedene Krankheitsbilder handelt? Beispiel: Ein Schüler fehlt in der einen Woche wegen einer Erkältung und in der nächsten Stunde klagt er über Kopfschmerzen?

Antwort:

Das derzeit gültige Schulgesetz hat in seiner Vereinfachung und Zusammenfügung von vormals sieben Einzelgesetzen auch hier auf eine formal präzise Reglementierung verzichtet und der Schule selbst mehr Verantwortung gelassen (manche sagen auch "aufgebürdet"). Es heißt dort in § 43 (Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen) lediglich:

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. (...)
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

Für das Fach Sport gibt es **keine eigene Regelung mehr**, was aus meiner Sicht auch nicht nötig ist. Es geht hier zwar nicht um Schulunfähigkeit, sondern um die Frage, wie bei einer wegen Sportunfähigkeit angezeigten Befreiung von der **sportaktiven** Teilnahme am Unterricht zu verfahren ist. (Dass ansonsten schulfähige Schüler/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Unterrichtsgeschehen teilnehmen müssen, ist mit Blick auf die im Fachlehrplan ausgewiesenen Bildungs- und Erziehungsziele unstrittig.)

Aber auch im Sportunterricht kann (und muss!) die o. a. allgemeine Regelung zur Grundlage des Umgangs mit Schülern und Eltern gemacht werden. Hier rückt lediglich in logischer Konsequenz statt einer **Krankheit** (mit genereller Schulunfähigkeit) die aktuelle oder langfristige **Sportunfähigkeit** in den Blick (unter Beibehaltung der Schulfähigkeit).

In der Praxis kommen üblicherweise folgende Varianten vor:

- Die Sportunfähigkeit ist unmittelbar erkennbar (z. B. Gipsbein oder eine deutlich sichtbare Erkältung): Hier kann und wird die Sportlehrkraft – ebenso wie bei einer im Unterricht erlittenen Verletzung – von einer sportaktiven Teilnahme absehen und den Schüler/die Schülerin mit Unterrichtsaufgaben betrauen, die er/sie leisten kann. Das sind z.B. Beobachtungs-, Helfer- oder Leitungsaufgaben und besondere Aktivitäten bei Unterrichtsgesprächen sowie beim Herleiten und Festhalten von Ergebnissen. Dieser Fall ist sicher unproblematisch und braucht demnach auch keine schriftliche Entschuldigung.
- Selbst mehrfache Entschuldigungen (schriftlich durch die Eltern oder Eigenentschuldigungen bei Volljährigkeit) haben wir als Lehrkräfte erst einmal zu akzeptieren, der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von **begründeten Zweifeln** bzw. **besonderen Fällen** als Voraussetzung für die Einforderung eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attests.
In diesem Zusammenhang ein Rat aus der Praxis: Sicher gibt es auch Fälle, in denen das Befreiungsgesuch lediglich eine Vermeidungsstrategie vor ungeliebten Anforderungen darstellt. Da wirkt es oft Wunder, wenn die nichtaktive Teilnahme eines "Kranken" durch die anders geartete Einbindung in den Unterricht (s. o.) nicht den erhofften Vorteil erbringt.
- Es häufen sich die (oft auch unterschiedlichen) Entschuldigungen: Hier sollte die Lehrkraft mit den Eltern in (möglichst persönlichen) Kontakt treten bzw. bei Volljährigkeit ein offizielles Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin führen und schon aus Fürsorge gegenüber den in unsere Verantwortung übergebenen Kindern und Jugendlichen darauf drängen, dass der doch offenbar bedenkliche Gesundheitszustand ärztlich überprüft wird. Dabei sollte auch vereinbart werden, dass das Ergebnis in einem Gespräch rückgemeldet wird, in dem dann auch über die weitere Unterrichtsteilnahme gesprochen werden kann (und in dem auch eine ggf. vorhandene Überängstlichkeit der Eltern abgebaut werden kann).
- Dieser Weg wird nicht angenommen, es geht so weiter wie bisher: Das sind erfahrungsgemäß sehr wenige Fälle, hier ist gemäß Ziffer 2 und 3 zu handeln (Notengebung gefährdet; mangelnde Kooperation der "anderen Seite" im Schulverhältnis). Hier sollte auch nicht mehr die Lehrkraft, sondern der Schulleiter oder ein von ihm in dieser Hinsicht Beauftragter tätig werden, denn einerseits spricht der Gesetzgeber hier von "Schule" (und in Ziffer 3 sogar ausdrücklich vom "Schulleiter") und andererseits erhält die Angelegenheit so eine andere, nämlich offizielle Dimension (was ja dann auch angezeigt ist). Ob nun jeweils ein ärztliches Attest oder sogar ein amtsärztliche Attest verlangt werden soll, ist im Einzelfall zu entscheiden. Ich rate allerdings dazu, derartigen Anordnungen immer erst ein Gespräch vorangehen zu lassen, und (wie immer in solchen Fällen) zu Konsequenz mit Augenmaß.